Bundesrat Drucksache 394/90

01.06.90

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 1. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/7218 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

- Drucksache 11/4230 -

mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt wird:

„3a. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 2 Nr. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen, wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 1 dient."'

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 615/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

394/90

2. Artikel 1 Nr. 10 wie folgt geändert wird:

‚10. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder

2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“ ‘ ,

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat Drucksache 394/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946